

Stefan Thöni reicht im Auftrag der AG Statutenrevision folgenden Antrag auf Statutenänderung ein.

Inhaltsverzeichnis

Begründung	1
Alter Text	2
Neuer Text	3
Übergangsbestimmungen	5

Begründung

Immer wieder kommt es vor, dass Beschlüsse von Organen falsch oder abweichend verstanden werden. In diesem Fall redet man miteinander und versucht, eine Einigung zu finden – z.B. mit einem weiteren klärenden Beschluss durch das betroffene Organ. Doch insbesondere bei Beschlüssen der Piratenversammlung ist es nicht möglich, mal eben in Wochenfrist Klarheit zu schaffen. Deshalb kann es zu längeren Diskussionen bis hin zu Streits kommen, die argumentativ nicht gelöst werden können. Ist man einmal an diesem Punkt, besteht die Möglichkeit vor ein Gericht zu gehen und den Sachverhalt beurteilen zu lassen. Normalerweise ist in erster Instanz ein Bezirksgericht zuständig. Diese Prozedur ist zeitaufwändig und kostenintensiv, für beide Parteien. Es ist naheliegend, diesen Aufwand zu minimieren, damit die Meinungsverschiedenheit möglichst schmerzlos aus der Welt geschaffen werden kann.

Auch sehen die Statuten und die Urabstimmungsordnung Konsequenzen für gewisse Taten vor. Parteiausschlüsse sind das wohl wichtigste Beispiel. Wir hatten schon einmal einen Parteiausschluss traktandiert und die Piratenversammlung leistete dem Antrag Folge. Unser Parteipräsident, Denis Simonet, hatte die Aufgabe, die Gründe des Ausschlusses zu erklären. Es ist sehr schwierig, in dieser Situation die Versammlung möglichst transparent über den Fall aufzuklären und gleichzeitig die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Person zu bewahren. Es gibt ausserdem einen Livestream, Aufnahmen und ein Protokoll, die alle drei einen Fehler (z.B. versehentliche Nennung des Namens)



für die Ewigkeit festhalten – und natürlich früher oder später ihren Weg ins Internet finden. Es gibt also einen Widerspruch: Entweder die Versammlung wird vollumfänglich informiert und dabei bleibt die Privatsphäre der betroffenen Person auf der Strecke oder wir achten die Privatsphäre und die Piratenversammlung muss ein Stück weit dem Antragssteller glauben. Letzteres kann leicht zu Hexenjagden führen.

Beide Situationen lassen sich elegant lösen, indem die Zuständigkeit solcher Fälle an ein darauf spezialisiertes Gremium gegeben wird. Die Zivilprozessordnung sieht dafür vor, dass eine juristische Person ein internes Gericht einführen darf, das erstinstanzlich angerufen werden muss. Als prominentes Beispiel sei die FIFA mit ihrem Schiedsgericht erwähnt. Es wäre also mit Annahme des folgenden Antrags ausgeschlossen, Dispute vor dem Bezirksgericht auszutragen. Sollte übrigens eine Partei mit einem Urteil des Piratengerichts nicht einverstanden sein, sieht die Zivilprozessordnung vor, dass direkt das Bundesgericht als zweite Instanz angerufen werden kann. Ein Beispiel: Geben wir also die Kompetenz von Parteiausschlüssen dem Piratengericht, wird das Piratengericht gemäss vorgegebenen Regeln auf Antrag (wo kein Kläger, da kein Richter!) über Ausschlüsse entscheiden. Dieser Entscheid könnte dann direkt an das Bundesgericht weiter gezogen werden.

Alter Text

Art. 5 **Ausschluss**

1 Der Ausschluss aus der PPS erfolgt bei schwerwiegender Missachtung der Vereinsgrundsätze auf Antrag des Vorstandes. Der Ausschluss muss an der Piratenversammlung für einen Piraten mit einem zweidrittel Mehr und für eine Mitgliedsorganisation mit absolutem Mehr beschlossen werden.

2-3 [...]

Art. 8 **Piratenversammlung**

1-3 [...]

4 Die Piratenversammlung ist zuständig für:

- a. Genehmigung der Versammlungsordnung und Abstimmungsordnung;
- b. Abnahme des Protokolls der vorangegangenen Piratenversammlung;
- c. Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
- d. Abnahme des ordentlichen Budgets für das laufende Rechnungsjahr;
- e. Déchargeerteilung der Vorstandsmitglieder;
- f. Die Absetzung der Vorstandsmitglieder, der Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission und der Abstimmungsbeauftragten durch eine Zweidrittelmehrheit;
- g. Wahl des Vorstandes;



- h. Wahl der Geschäftsprüfungskommission;
- i. Wahl der Abstimmungsbeauftragten;
- j. Statutenänderungen;
- k. Ausschluss von Mitgliedern;
- l. Erledigung aller Anträge und Geschäfte der Traktandenliste.

5-6 [...]

Art. 16 Schlichtungsverfahren

- 1 Das Schlichtungsverfahren dient der aussergerichtlichen Beilegung von Streitfällen innerhalb der Piratenpartei, wozu im Bedarfsfall eine Schlichtungsstelle aus drei Schlichtern gebildet wird, die nur für den konkreten Streitfall zuständig ist.
- 2 Das Schlichtungsverfahren ist nur für Streitfälle anwendbar, die nicht durch den Beschluss einer allgemeinen Regelung eines Parteiorgans gelöst werden können. Besonders bei Streit über die Auslegung von Statuten oder Regelungen in Bezug auf konkrete Sachverhalte kann das Schlichtungsverfahren eingeleitet werden.
- 3 Das Schlichtungsverfahren wird durch eine schriftliche Benachrichtigung des Vorstands eingeleitet, wobei der Streitpunkt dazulegen und ein unbeteiligter Pirat als erster Schlichter zu nennen ist. Der Vorstand fordert die Gegenpartei zu einer Stellungnahme und der Nennung eines weiteren unbeteiligten Piraten als zweiten Schlichters auf. Sollte die Gegenpartei dieser Aufforderung innerhalb nützlicher Frist nicht nachkommen oder gibt es keine Gegenpartei, dann übernimmt der Vorstand diese Aufgabe. Beide Schlichter einigen sich auf einen weiteren unbeteiligten Piraten als dritten Schlichter.

4-5 [...]

Art. 22 Statuten der Kantonalen Sektionen

- 1 Die Statuten einer Kantonalen Sektion haben folgende Bedingungen zu erfüllen:
 - a. Es müssen alle Ziele der PPS übernommen werden;
 - b. Es dürfen keine eigenen Mitgliederbeiträge erhoben werden;
 - c. Die Mitgliedschaft in einer Kantonalen Sektion muss die Mitgliedschaft in der PPS bedingen;
 - d. Die Mitgliedschaft darf nicht durch den Wohnort eingeschränkt sein;
 - e. Das Vereins- und Rechnungsjahr muss demjenigen der PPS entsprechen.
- 2 Jede Statutenänderung muss dem Vorstand der PPS innerhalb von 30 Tagen nach Beschlussfassung mitgeteilt werden.



Neuer Text

Art. 5 **Ausschluss**

1 Der Ausschluss aus der PPS erfolgt bei schwerwiegender Missachtung der Vereinsgrundsätze auf Antrag des Vorstandes durch einen Schiedsgerichtsentscheid.

2-3 [...]

Art. 8 **Piratenversammlung**

1-3 [...]

4 Die Piratenversammlung ist zuständig für:

- a. Genehmigung der Versammlungsordnung und Abstimmungsordnung;
- b. Abnahme des Protokolls der vorangegangenen Piratenversammlung;
- c. Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
- d. Abnahme des ordentlichen Budgets für das laufende Rechnungsjahr;
- e. Déchargeerteilung der Vorstandsmitglieder;
- f. Die Absetzung der Vorstandsmitglieder, der Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission und der Abstimmungsbeauftragten durch eine Zweidrittelmehrheit;
- g. Wahl des Vorstandes;
- h. Wahl der Geschäftsprüfungskommission;
- i. Wahl der Abstimmungsbeauftragten;
- j. Statutenänderungen;
- k. Ausschluss von Mitgliedern;
- l. Erledigung aller Anträge und Geschäfte der Traktandenliste.
- m. die Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der Richter des Piratengerichts.

5-6 [...]

Art. 16 **Schiedsverfahren**

1 Die nachfolgenden Streitigkeiten werden durch das Piratengericht entschieden:

- a. Streitigkeiten betreffend Statuten und Reglemente.
- b. Streitigkeiten zwischen den Organen der Partei.



- c. Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Piratenpartei und der Piratenpartei.
 - d. Streitigkeiten zwischen der Piratenpartei und den der Piratenpartei direkt oder indirekt angeschlossenen Sektionen.
 - e. Streitigkeiten zwischen den der Piratenpartei direkt oder indirekt angeschlossenen Sektionen.
 - f. Weiteren Streitigkeiten für welche das Piratengericht durch eine entsprechende Schiedsklausel für zuständig erklärt wurde.
- 2 Das Piratengericht entscheidet über:
- a. den Ausschluss von Mitgliedern auf Antrag des Vorstandes.
 - b. die Amtsenthebung des Vorstandes oder einzelnen Vorstandsmitgliedern bei schwerwiegenden Pflichtverletzungen auf Antrag von fünf Piraten.
- 3 Für das Verfahren und die Zusammensetzung des Piratengerichts gilt die Piratengerichtsordnung der Piratenpartei.
- 4-5 [...]

Art. 22 Statuten der Kantonalen Sektionen

- 1 Die Statuten einer Kantonale Sektion haben folgende Bedingungen zu erfüllen:
- a. Es müssen alle Ziele der PPS übernommen werden;
 - b. Es dürfen keine eigenen Mitgliederbeiträge erhoben werden;
 - c. Die Mitgliedschaft in einer Kantonalen Sektion muss die Mitgliedschaft in der PPS bedingen;
 - d. Die Mitgliedschaft darf nicht durch den Wohnort eingeschränkt sein;
 - e. Das Vereins- und Rechnungsjahr muss demjenigen der PPS entsprechen.
 - f. die Zuständigkeit des Piratengerichts für die Behandlung von Streitigkeiten vorsehen.
- 2 Jede Statutenänderung muss dem Vorstand der PPS innerhalb von 30 Tagen nach Beschlussfassung mitgeteilt werden.

Übergangsbestimmungen

Art. A Inkrafttreten

- 1 Dieser Statutenänderung tritt mit dem Beginn des auf die beschliessende Piratenversammlung folgenden Vereinsjahres in Kraft.

